

BUNDESGERICHTSHOF

IV ARZ 49/78

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

- 2 -

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes
hat am 30. August 1978 durch den Vorsitzenden Richter
Dr. Grell und die Richter Rottmüller, Dr. Hoegen, Dehner
und Dr. Seidl

beschlossen:

Die Bestimmung des zuständigen
Gerichts wird abgelehnt.

G r ü n d e :

Die Parteien sind Eheleute. Der Antragsteller
reichte am 2. März 1977 beim Landgericht Dortmund eine
Scheidungsklage ein und entrichtete gleichzeitig den Pro-
zeßkostenvorschuß. Am 16. März 1977 bestimmte der Einzel-
richter Termin zum Sühneversuch und auch zur mündlichen
Verhandlung vor dem Einzelrichter auf Montag, den
25. April 1977. Die Ladung wurde zusammen mit der Klage
der Antragsgegnerin am 19. März 1977 zugestellt. In dem
auf den 18. April 1977 verlegten Verhandlungstermin
scheiterte der Sühneversuch. Auf übereinstimmenden Antrag
beider Anwälte wurde der Termin "vertagt" und gleichzei-
tig beschlossen, daß neuer Termin nur auf Antrag des Klä-
gers anberaumt werden solle. Am 29. Juni 1977 erging ein
Beschluß, nach dem der Rechtsstreit gemäß Art. 12 Nr. 7 a
EheRG, §§ 281, 606 ZPO mit Wirkung vom 1. Juli 1977 an
das zuständige Familiengericht des Amtsgerichts Dortmund
verwiesen wurde. Dieses traf am 20. März 1978 folgende
Verfügung:

- 3 -

"1.) Vermerk

Eine Zuständigkeit des Amtsgerichts - Familiengerichts - Dortmund ist nicht gegeben, da die Antragsgegnerin mit der Tochter in Lübeck wohnhaft ist (seit 1969). (§ 606 Abs. 1 S. 2 ZPO).

2.) Nachricht von Ziff. 1 m. Abgabennachricht u. Doppel v. Bl. 60 an PV

3.) U. m. A.
dem Amtsgericht
-Familiengericht-

2400 Lübeck

zuständigkeitshalber übersandt."

Der Antragsteller widersprach der Sachbehandlung durch das Amtsgericht Lübeck; die Antragsgegnerin trat dem entgegen. Daraufhin verfügte das Amtsgericht Lübeck:

"2.) Die Übernahme des Verfahrens wird abgelehnt, zuständig ist nach Auffassung des Familiengerichts Lübeck das Familiengericht Dortmund.

3.) Urschriftlich mit Akten
dem Bundesgerichtshof
in Karlsruhe

vorgelegt mit der Bitte um Bestimmung
des zuständigen Gerichts."

Für die vom Amtsgericht Lübeck erbetene Gerichtsstandsbestimmung ist kein Raum.

Durch die am 19. März 1977 vorgenommene Zustellung der Klageschrift und der Terminsladung zum 25. April 1977 ist die Scheidungsklage beim Landgericht Dortmund rechtshängig geworden. Der Beschluß des Landge-



richts vom 29. Juni 1977 ist nicht als eine Verweisung nach § 281 ZPO, sondern als eine solche gemäß Art. 12 Nr. 7 a des EheRG aufzufassen. Durch ihn wurde die Anhängigkeit der Sache beim Familiengericht Dortmund begründet; dieses Gericht ist daher zunächst zur weiteren Bearbeitung der Sache verpflichtet. Zwar schließt ein Verweisungsbeschluß nach Art. 12 Nr. 7 a EheRG nicht aus, daß das Familiengericht aufgrund eines Antrags nach § 281 ZPO und nach Anhörung beider Parteien sich für örtlich unzuständig erklärt und das Scheidungsverfahren an ein anderes Familiengericht verweist (vgl. den zur Veröffentlichung bestimmten Senatsbeschluß vom 8. Februar 1978 - IV ARZ 8/78 -). Einen solchen Beschluß hat jedoch das Familiengericht Dortmund nicht gefaßt; der sachbearbeitende Richter hat lediglich seine Auffassung, daß das Familiengericht Dortmund nicht zuständig sei, in einem Aktenvermerk niedergelegt und die Übersendung der Akten an das seiner Meinung nach zuständige Amtsgericht Lübeck veranlaßt.

Die bloße Weigerung des Familiengerichts Dortmund, eine bei ihm anhängige Sache zu bearbeiten, rechtfertigt noch nicht die Anrufung des Bundesgerichtshofes gemäß § 36 Nr. 6 ZPO. Diese Vorschrift setzt vielmehr voraus, daß mindestens zwei Gerichte sich rechtskräftig für unzuständig erklärt haben. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes ist dies zwar auch dann der Fall, wenn ein Gericht sich durch einen (nicht anfechtbaren und daher rechtskräftigen) Verweisungsbeschluß nach § 281 ZPO für unzuständig erklärt und das Gericht, an das verwiesen wurde, sich seinerseits für unzuständig erklärt, wobei es nicht darauf ankommt, ob es gleichzei-

tig eine Rückverweisung an das ursprünglich mit der Sache befaßte Gericht ausspricht (BGH LM ZPO § 36 Ziff. 6 Nr. 1; BGHZ 71, 15). Im vorliegenden Fall hat jedoch das Familiengericht Dortmund keinen Verweisungsbeschluß und das Familiengericht Lübeck keine die örtliche Zuständigkeit betreffende Entscheidung erlassen; die Aktenverfügung vom 27. Mai 1978 kann nicht als eine gerichtliche Entscheidung angesehen werden, da sie den Parteien nicht gemäß § 329 ZPO bekannt gemacht worden ist (vgl. Senatsbeschlüsse vom 7. Juni 1978 - IV ARZ 33/78 - und vom 28. Juni 1978 - IV ARZ 51/78 -).

Dr. Grell

Dehner